

Kaiser Law

Alltag in Zeiten von Corona

Als das Coronavirus Ende 2019 erstmals in China auffällig wurde, ahnte wohl noch niemand, wie schnell es sich von dort aus rund um die Welt verbreiten und unserer aller Alltag immer mehr dominieren sollte. Am 11. März 2020 hat die WHO den Ausbruch des Coronavirus zur Pandemie erklärt und auch bei uns in der Schweiz hat das Virus unsere Gewohnheiten und Strukturen mittlerweile fest im Griff. Wir haben uns in den letzten Tagen daran gewöhnen müssen, uns mit rasender Geschwindigkeit an veränderte Verhältnisse und Vorgaben anzupassen.

Massnahmen des Bundesrats

Zum Schutz der Bevölkerung hat sich der Bundesrat gezwungen gesehen, rigorose Massnahmen zu beschliessen. Dies mit den Zielen

1. Die **Verbreitung** des Coronavirus zu **verhindern**; und
2. Eine ausreichende **Versorgung** der Bevölkerung mit Behandlungsangeboten, Pflege- und Heilmitteln zu **gewährleisten**.

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass sich die Lage verschärft hat und nunmehr eine «Ausserordentliche Lage» vorliegt. Aufgrund dieser Qualifikation ist der Bundesrat ermächtigt, weitergehende Massnahmen anzuordnen, was er mit der angepassten COVID-19-Verordnung 2 getan hat.

Nachfolgend sollen einige zentrale Aspekte herausgegriffen werden, wobei sich die Situation und damit die erforderlichen Massnahmen täglich weiterentwickeln.

Schliessung von Grenzen

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat Italien, Deutschland, Frankreich und Österreich als Risikoländer eingestuft. Die Einreise aus diesen Ländern ist daher nur noch eingeschränkt möglich und bestimmten Personengruppen vorbehalten, namentlich Schweizer Bürgern und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz (G-, L-, B- oder C-Bewilligung, vom EDA ausgestellte Legitimationskarte oder ein Visum C oder D). Auch wer aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen muss und über eine gültige Meldebescheinigung verfügt, darf weiterhin einreisen.

Verbot von Präsenzunterricht

Bis am 19. April 2020 gilt ein Verbot des Präsenzunterrichts an allen Bildungseinrichtungen. Der dadurch hervorgerufene erhöhte Betreuungsbedarf für Kinder kann für erwerbstätige Personen zu einer grossen Herausforderung werden, insbesondere da auf eine Betreuung durch die Grosseltern verzichtet werden sollte. Die

Kantone sind deshalb verpflichtet, Betreuungsangebote für Kinder zu schaffen. Die einzelnen Angebote können kantonal unterschiedlich ausgestaltet sein.

Da nur der Präsenzunterricht verboten ist, die Bildungseinrichtungen per se aber nicht geschlossen werden, kann Unterricht beispielsweise in Form von Webinaren oder per E-Mail erteilt werden.

Zudem können Prüfungen durchgeführt werden, sofern sie am 13. März 2020 bereits festgesetzt waren und geeignete Schutzmassnahmen, insbesondere Hygienemassnahmen und «social distancing», getroffen werden.

Keine Veranstaltungen und Versammlungen

Ebenfalls bis zum 19. April 2020 verboten sind sowohl öffentliche als auch private Veranstaltungen. Eine Veranstaltung zeichnet sich in der Regel durch einen bestimmten Zweck aus und folgt häufig einem vorgegebenen Ablauf. Damit fallen nicht nur Sportveranstaltungen oder Theatervorstellungen unter das Verbot, sondern beispielsweise auch Gottesdienste oder Lebensmittelmärkte, obwohl Lebensmitteläden grundsätzlich offen halten dürfen. Ebenso bleiben beispielsweise ein Geburtstagsfest oder die nachbarschaftliche Betreuung von Kindern möglich, sofern solche Treffen im kleinen, privaten Rahmen stattfinden und die erforderlichen Hygienemassnahmen eingehalten werden.

Nebst den vom Bund erlassenen Vorschriften sind auch zahlreiche kantonale Vorgaben einzuhalten. Der Kanton Zürich beispielsweise untersagt Versammlungen vom mehr als 15 Personen sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum.

Zu beachten ist, dass die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, so einschneidend sie sein mögen, kein Ausgangsverbot bedeuten. Aktivitäten im Freien, die alleine oder im Kreise der Kleinfamilie oder Wohngemeinschaft unternommen werden, wie z.B. Joggen oder ein Spaziergang im Wald, bleiben zulässig.

Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen bei der Erarbeitung von Lösung zur Überwindung der Coronakrise zur Seite. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin
Grossmünsterplatz 1
CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 500 92 82
Mobile: +41 76 303 92 82
andrea.kaiser@kaiser-law.ch
www.kaiser-law.ch